

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. 13.00 bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 15

24. Juni 2022

51. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg (Landkreis Straubing-Bogen) für das Haushaltsjahr 2022	136/137
2.	Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	138
3.	Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	139
4.	Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung 2022 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)	140
5.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach (Landkreis Straubing-Bogen) für das Haushaltsjahr 2022	141/143
6.	Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 31.12.2021 (Basis Zensus 2011)	144/145

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Rattenberg folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - , Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	514.700 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	77.000 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 279.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage)
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf **98 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.846,9388 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Rattenberg, den 17.05.2022

Schulverband Rattenberg

gez. Schröfl Dieter

Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus, Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg, Zimmernr. 002 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Rattenberg, 08.06.2022

gez.

Schröfl Dieter
Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Straßkirchen
Gemarkung: Straßkirchen
Fl.Nr.: 149
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten – 1 Wohneinheit im
Erdgeschoss mit Einliegerwohnung am Bergweg 1a
Bauherr: Dr. Christian Hirtreiter

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 13.06.2022 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

**Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.**

Straubing, 13.06.2022
Landratsamt Straubing-Bogen

Hauser
Verwaltungssachbearbeiterin

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Irlbach
Gemarkung: Irlbach
Fl.Nr.: 1662
Bauvorhaben: Umnutzung des bestehenden Wohnhauses zu einer Garage mit Werkstatt (privat) und
Nebenräumen
Bauherr: Franz Rauschendorfer

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Beschleid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit
Genehmigungsvermerk vom 15.06.2022 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die
Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen
und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen
angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen
bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt
werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine
rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen
entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung
eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a
BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2
VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf
Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

**Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit
dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.**

**Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-
Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen
werden.**

Straubing, 15.06.2022
Landratsamt Straubing-Bogen

Hauser
Verwaltungssachbearbeiterin

An die
Pressevertretung

ZAW-SR
Äußere Passauer Straße 75
94315 Straubing
Telefon: 09421 9902-0
Fax: 09421 9902-22
Mail: info@zaw-sr.de
Web: www.zaw-sr.de

Assistenz der Geschäftsleitung

Sabine Steinkirchner

Kontakt

09421 9902 15

Datum

15.06.2022

**Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung 2022 des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie herzlich zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung 2022 ein.

*Dienstag, 28.06.2022, 16:00 Uhr
Landratsamt Straubing-Bogen (Großer Sitzungssaal)*

- 1 Zustimmung zur Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift der 1. Sitzung der Verbandsversammlung 2022 am 24. Februar 2022
- 3 Bericht der Geschäftsleitung
- 4 Verbandswirtschaft
- 4.1 Verbandswirtschaft; Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2021 und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
- 4.2 Verbandswirtschaft; Entlastung der Geschäftsleitung für das Wirtschaftsjahr 2021
- 5 Verbandswirtschaft; Halbjahresbericht 2022
- 6 Vorstellung des Abfallwirtschaftsberichtes 2021
- 7 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- 8 Mitteilungen/Sonstiges

Anschließend findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Freundliche Grüße

gez.
Markus Pannermayr
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender



Schulverband Schwarzach



Haushaltssatzung

des

Schulverbandes Schwarzach
(Landkreis Straubing-Bogen)

für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband Schwarzach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	932.860 Euro
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	177.200 Euro
= Gesamthaushalt	<u>1.110.060 Euro</u>
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.



§ 4

1. Schulverbandsumlage: (Mittelschule)

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **408.618 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf **140 Verbandsschüler** festgesetzt.

1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.918,7000 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage:

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **65.000 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2.2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf **140 Verbandsschüler** festgesetzt.

2.3 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **464,2857 €** festgesetzt.

3. Umlage zur Deckung des Schuldendienstes für die Sanierung der Hauptschule Schwarzach

a) Zinsen (Verwaltungshaushalt Einzelplan 0.2145.)

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **6.100** festgesetzt und nach der Zahl der Hauptschüler des Schulverbandes umgelegt.

2.2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf **140 Verbandsschüler** festgesetzt.

2.3 Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf **43,5714 Euro** festgesetzt.



Schulverband Schwarzach



b) Tilgung (Vermögenshaushalt Einzelplan 1.2145.)

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Investitionsbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **87.200 €** festgesetzt und nach der Zahl der Hauptschüler des Schulverbandes umgelegt.

2.2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf **140 Verbandsschüler** festgesetzt.

2.3 Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf **622,8571 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am
25. Januar 2022,
25. April 2022,
25. Juli 2022 und
25. Oktober 2022
zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2022** in Kraft.

Schwarzach, den 22. JUNI 2022


Edbauer Georg
Schulverbandsvorsitzender



51-0132

Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 31.12.2021 (Basis Zensus 2011)

Städte, Märkte, Gemeinden und
Verwaltungsgemeinschaften

im Landkreis Straubing-Bogen

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landkreises Straubing-Bogen vom 31.12.2021 (Basis Zensus 2011) bekannt gegeben.

09278000	Landkreis Straubing-Bogen	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09278112	Ahofling	1 889
09278113	Aiterhofen	3 451
09278116	Ascha	1 638
09278117	Atting	1 742
09278118	Bogen, St	10 121
09278120	Falkenfels	1 048
09278121	Feldkirchen	2 038
09278123	Geiselhöring, St	6 930
09278129	Haibach	2 015
09278134	Haselbach	1 921
09278139	Hunderdorf	3 270
09278140	Irlbach	1 132
09278141	Kirchroth	3 825
09278143	Konzell	1 841
09278144	Laberweinting	3 424
09278146	Leiblfing	4 235
09278147	Loitzendorf	639
09278148	Mallersdorf-Pfaffenberg, M	6 944
09278149	Mariaposching	1 427
09278151	Mitterfels, M	2 858

09278154 Neukirchen	1 775
09278159 Niederwinkling	2 876
09278167 Oberschneiding	3 252
09278170 Parkstetten	3 309
09278171 Perasdorf	541
09278172 Perkam	1 587
09278177 Rain	2 940
09278178 Rattenberg	1 694
09278179 Rattiszell	1 533
09278182 Salching	2 749
09278184 Sankt Englmar	1 904
09278187 Schwarzach, M	2 888
09278189 Stallwang	1 431
09278190 Steinach	3 221
09278192 Straßkirchen	3 345
09278197 Wiesenfelden	3 831
09278198 Windberg	1 134
zusammen	102 398

Straubing, 24.06.2022
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Falk
Verwaltungsinspektor